

Datenblatt Nr.  
236XS0005-00

für die Begutachtung von Personenkraftwagen  
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Typ : XG1TJ(JP,M)  
Antragsteller : Toyota Deutschland GmbH

**Prüfgrundlage** : Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (VkBl. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkBl. 2020, S.649)

### Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller : Toyota (J)

EG-Typgenehmigung / ABE-Nr. : ab e6\*2018/858\*00186\*00 (XG1TJ(JP,M))  
ab e13\*2018/858\*00420\*00 (XG1TJ(JPM)-TGRE)

Typ / Feld D2 der ZB Teil I : XG1TJ(JP,M)  
XG1TJ(JPM)-TGRE

Verkaufsbezeichnung : Toyota Corolla (Corolla Cross)

Ausführung insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite : Kombilimousine, Aufbauart AC, 5-Türig, 2 Türen rechts, 5 Sitzplätze, Sitzverstellung vorne elektrisch

Antriebsart :  Ottomotor / Dieselmotor / Hybridmotor  
 Gasmotor  
 Elektroantrieb

Schiebedach : nein

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen : gilt auch für Fahrzeuge mit Schiebedach / Panorama Dach

### Prüfergebnisse

#### 1 Allgemeines

1.1 Zahl der Türen ( $\geq 2$  rechts), unabhängig zu öffnen : 2 links, 2 rechts, 1 hinten

1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ( $\geq 130$  km/h) : 180 km/h

1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger wahrnehmbar vom Beifahrersitz :  ja  nein

Datenblatt Nr.  
236XS0005-00

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen  
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

**Typ** : **XG1TJ(JP,M)**  
**Antragsteller** : **Toyota Deutschland GmbH**

- vom Sitz des aaSoP :  ja  nein  
(höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)
- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit  
für den aaSoP möglich :  ja  nein  
(höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)
- 1.5 Freiraum in mm zwischen  
Rücksitz-Vorderkante und  
Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : siehe 2.4
- 1.6. Doppelbedienungseinrichtung : bei Prüfung nicht verbaut
- Hersteller : --  
Typ : --  
Genehmigungs-Nr. : --

Kontrolleinrichtung für das Betätigen der Doppelbedienungseinrichtung

- an einer Stelle aus- und einschaltbar :  ja  nein  nicht geprüft
- deutlich wahrnehmbares akustisches  
Oder optisches Signal :  ja  nein  nicht geprüft
- Schalter für aaSoP gut sichtbar :  ja  nein  nicht geprüft
- jeweilige Schalterstellung für aaSoP  
deutlich erkennbar :  ja  nein  nicht geprüft

**2 Sitzplatz des aaSoP**

- 2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung :  ja  nein  
Fahrlehrersitz Sonderausstattung  
(Beschreibung) : --
- 2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des  
- Fahrlehrersitzes (25° +/- 3°) : 25°
- 2.3 Bei der Vermessung benutzte,  
von vorn gezählte Raste des  
Fahrlehrersitzes  
(Raste 1 entspricht vorderster  
Stellung) : Raste 14 (von insgesamt 18 Rasten)
- Höhenverstellung des Fahrlehrer-  
sitzes (Beschreibung) : nicht verstellbar
- Neigungsverstellung des  
Fahrlehrersitzes (Beschreibung) : nicht verstellbar

**Datenblatt Nr.  
236XS0005-00**
**für die Begutachtung von Personenkraftwagen  
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

**Typ** : **XG1TJ(JP,M)**  
**Antragsteller** : **Toyota Deutschland GmbH**

**2.4 Abmessungen**

Maß	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	400	460 <sup>1)</sup>	700	200 <sup>1)</sup>	≤ 150	300	100	340 <sup>3)</sup>	800	885
Ist-Werte	400	460	890	200	120	330	130	350	830	950

<sup>1)</sup> Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn  $L4 + L6 \geq 660$  mm ist.

<sup>3)</sup> Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

ECE-R 32 erfüllt (bei  $L5 < 700$  mm) :  ja  nein

**3 Sitzplatz des Fahrlehrers**
**Abmessungen**

Maß	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	440 <sup>2)</sup>	485 <sup>2)</sup>	250	800	900	260
Ist-Werte	500	490	215	910	980	260

<sup>2)</sup> Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn  $L1 + L2 \geq 925$  mm ist.

**4 Bemerkungen**

- 4.1 - ggf. Angabe zu getönten Scheiben  
 hintere Seiten- und Rückscheiben der Kategorie V (Lichtdurchlässigkeit < 70%) sind zulässig, wenn ihre Lichtdurchlässigkeit nicht weniger als 20% beträgt und die Fahrzeuge serienmäßig und werkseitig damit ausgerüstet sind. Von diesem Wert ist eine Abweichung von 5 Prozentpunkten zulässig. D. h. eine Lichtdurchlässigkeit von 15% darf nicht unterschritten werden. Das serienmäßige Privacy Glas weist eine Lichtdurchlässigkeit von 28,9 % auf. Die Lichtdurchlässigkeit ist damit ausreichend. Das Anbringen von Folien und anderen Sicht-/Lichtschutzeinrichtungen ist unzulässig.

Datenblatt Nr.  
236XS0005-00für die Begutachtung von Personenkraftwagen  
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Typ : XG1TJ(JP,M)  
Antragsteller : Toyota Deutschland GmbH

**Zusammenfassung**

Das vermessene Fahrzeug entspricht in den Punkten 1-3 der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 07. Oktober 2019 (VkBl. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkBl. 2020, S.649).

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

Köln, 16.02.2023

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH  
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TP9)



Andre Bungenberg B. Eng.  
(amtlich anerkannter Sachverständiger  
mit Teilbefugnissen für den Kraftfahrzeugverkehr)

Lage und Bezeichnung der Maße (alle Maße in mm)